

08.06.2004

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1787
des Abgeordneten Hubert Schulte CDU
Drucksache 13/5442

Ohne Vermittlungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit keinen neuen Job

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1787 vom 5. Mai 2004:

Im Jahr 2002 wurde im Rahmen des Job-Aktiv-Gesetzes der Vermittlungsgutschein eingeführt. Dieses Instrument soll Arbeitslosen mit Hilfe privater Arbeitsvermittler die Rückkehr in den Arbeitsmarkt erleichtern. Inzwischen konnten die ersten Erfahrungen damit gesammelt werden. Diese waren Presseberichten zufolge nicht durchweg positiv. Offensichtlich gibt es Nachbesserungsbedarf. Folgender Fall hat sich in meinem Wahlkreis zugetragen:

Ein Mann wird arbeitslos und begibt sich umgehend im Internet auf die Suche nach einer neuen Beschäftigung. Dort trifft er auf einen privaten Arbeitsvermittler, der ihm eine Stelle anbieten kann. Um vermittelt werden zu können, soll er einen Vermittlungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit beibringen. Der Betroffene fordert diesen umgehend an, bekommt ihn jedoch nicht, da dieser erst nach Ablauf von drei Monaten erteilt werden kann. Eine Rückfrage beim privaten Arbeitsvermittler ergab, dass man so lange nicht mit der Besetzung der Stelle warten könne. Die angebotene Stelle verfiel also, der Mann ist heute noch arbeitslos und ein Ende seiner Arbeitslosigkeit ist nicht abzusehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung tätig, um den oben geschilderten Missstand zu beheben und welche Maßnahmen ergreift sie dazu?
2. Teilt die Landesregierung die Meinung, dass das Verharren in Arbeitslosigkeit, obwohl eine Stelle zur Verfügung steht, die Chancen auf eine spätere Vermittlung sinken lässt?

Datum des Originals: 03.06.2004/Ausgegeben: 11.06.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Arbeitslose Unterstützung erhalten, obwohl sie wie im angeführten Fall, bei entsprechender Unterstützung eine Arbeit gefunden hätten?
4. Es ist bekannt, dass weniger als die Hälfte der Arbeitslosen im ersten Vierteljahr nach Eintritt des Arbeitsplatzverlustes eine neue Anstellung finden. Was ist der Grund, dass der Gesetzgeber eine Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen erst nach drei Monaten Beschäftigungslosigkeit vorsieht?
5. Sind der Landesregierung ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen Vermittlungsgutscheine hätten ausgeteilt werden können, die gesetzliche Regelung dies jedoch verhindert?

Antwort des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 3. Juni 2004 namens der Landesregierung:

Vorbemerkung

Der Einsatz von Vermittlungsgutscheinen wurde zuletzt durch das 3. und 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 neu geregelt. Vermittlungsgutscheine sollen neben den im Zuge der Hartz-Reformen eingeführten Instrumenten dazu beitragen, Arbeitslose so schnell wie möglich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Vermittlungsgutscheins die Erwartung und die Forderung verbunden, dass die Betroffenen selber und die Bundesagentur für Arbeit das irgend Mögliche tun, um die Arbeitslosigkeit bereits in den ersten Monaten zu beenden. Den Arbeitslosen steht dazu die kostenlose Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Im Jahr 2003 haben in NRW 45,6 % der Arbeitslosen innerhalb der ersten drei Monate nach Verlust ihres Arbeitsplatzes eine neue Beschäftigung gefunden (d. h. ohne Vermittlungsgutschein). Erst wenn diese Bemühungen nicht erfolgreich verlaufen, erscheint es angezeigt, Beitragsmittel für die Vermittlung durch private Dritte einzusetzen (§ 421 g SGB III).

In NRW wurden im Jahr 2003 insgesamt 61.576 Vermittlungsgutscheine und in den ersten vier Monaten dieses Jahres 30.784 Vermittlungsgutscheine von den Agenturen für Arbeit ausgegeben.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 87 Abs. 2 GG. Es handelt sich demnach bei der BA um eine Bundesverwaltung; die Landesregierung hat über die Dienststellen der BA weder Aufsicht noch Weisungsbefugnis.

Zur Frage 1

Die Landesregierung sieht in der oben dargestellten hohen Erfolgsquote (45,6 % der Arbeitslosen haben mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit und/oder durch Eigenbemühungen – aber ohne Einsatz eines Vermittlungsgutscheins - eine neue Beschäftigung innerhalb von 3 Monaten erhalten) eine Bestätigung dafür, dass die gesetzliche Regelung sinnvoll ist und insbesondere einen effizienten Einsatz der Mittel der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet.

Zu den Fragen 2, 3 und 4

Die Landesregierung verfolgt in der Arbeitspolitik die Strategie,

- präventiv Beschäftigte und kleine und mittlere Unternehmen so zu fördern, dass Arbeitslosigkeit erst gar nicht eintritt,
- akut drohende Arbeitslosigkeit über Transfermaßnahmen möglichst zu verhindern,
- bei eingetretener Arbeitslosigkeit die Dauer der Arbeitslosigkeit möglichst zu verkürzen.

Die schnellstmögliche Vermittlung in Arbeit ist insoweit ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Arbeitspolitik.

Dem entspricht auch die Strategie und Praxis der Agenturen für Arbeit, die unabhängig von der Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen Arbeitslose während der ersten 3 Monate bei ihrer Suche nach einem neuen Arbeitsplatz umfangreich auf andere Weise unterstützen, wobei in zunehmenden Maße auch der virtuelle Arbeitsmarkt der Bundesagentur genutzt wird. Die oben dargestellte Eingliederungsquote verdeutlicht den Erfolg dieser gemeinsamen Bemühungen. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass eine (entgeltliche) Hinzuziehung Dritter zu Lasten der Versichertengemeinschaft erst dann von den Agenturen für Arbeit finanziert werden soll, wenn andere Mittel zur Eingliederung erfolglos geblieben sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslose neben den Hilfen der Agentur für Arbeit Zeitungsanzeigen u. a. vielfältige Möglichkeiten zur Stellensuche haben. Im Übrigen erscheint es in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit hinnehmbar, dass die Einschaltung eines Dritten für die Vermittlung aus Eigenmitteln finanziert wird.

Ein Beleg dafür, dass der Einsatz von Vermittlungsgutscheinen lediglich eine sinnvolle ergänzende Funktion erfüllt, ist die Tatsache, dass im Zeitraum von April 2002 bis April 2004 insgesamt in NRW bei 121.750 ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen nur 8.799 zu einer neuen Beschäftigung führten. Allein in 2003 wechselten aber insgesamt 877.492 Arbeitslose in NRW in eine Arbeitnehmertätigkeit.

Zur Frage 5

Nein.